

Punkte ab jetzt aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermitteln

durch in der Vergangenheit geringere Rentenansprüche, weil ihre Rentenversicherungsbeiträge bis zum 30.06.2019 nicht aus ihrem tatsächlichen Arbeitsentgelt gezahlt wurden, sondern aus einer fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Einnahme. Sie konnten aber ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass sie volle Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten (= Verzichtserklärung zur Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Gleitzone). Diese Regelung ist zum 01.07.2019 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

PRAXISTIPP | Für den Arbeitgeber entfällt damit die Pflicht, Verzichtserklärungen aufzubewahren. Vorliegende Verzichtserklärungen sollten jedoch bis zur nächsten Sozialversicherungsprüfung erhalten bleiben. In den Entgeltmeldungen ist vom Arbeitgeber seit dem 01.07.2019 zusätzlich das tatsächliche Arbeitsentgelt für Midijobber anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger dieses für die Rentenberechnung verwenden kann.

► Mietrecht

Konkurrenzschutzklausel im Mietvertrag unbedingt regeln

| Häufig befinden sich zwei oder mehrere Apotheken in direkter Nachbarschaft. Dies kann von Vorteil sein, wenn die Apotheken sich gegenseitig helfen und vertreten, sich aber keine Kunden abwerben. Nichtsdestotrotz besteht aber natürlich das Risiko, dass Kunden von einer Apotheke zur anderen wechseln, wenn sie das rote Apotheken-A des Konkurrenten sehen. Deshalb haben Apotheker grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass sich in ihrer Nähe kein anderer Apotheker niederlässt. |

Konkurrenzschutz sollte ausdrücklich vereinbart werden

In einer freien Gesellschaft kann ein Apotheker einem anderen zivilrechtlich aber nicht nicht verbieten, sich in seiner Nähe niederzulassen. Er kann aber von seinem Vermieter verlangen, dass dieser nicht in der Nähe an einen anderen Apotheker ebenfalls Räumlichkeiten vermietet. Deshalb sollte jeder Apotheker darauf dringen, dass in seinem Mietvertrag ausdrücklich eine Konkurrenzschutzklausel aufgenommen wird. Keinesfalls sollte er mit dem Gegenteil einverstanden sein, also dem schriftlich fixierten Recht des Vermieters, an einen anderen Apotheker in der Nähe zu vermieten.

IHR PLUS IM NETZ
www.dejure.de
Urteile im Volltext



PRAXISTIPP | Ist im Mietvertrag über die Apothekenräume nichts vereinbart, gilt im Grunde ein Konkurrenzschutz. Dies wurde kürzlich vom Kammergericht Berlin bestätigt (Urteil vom 26.11.2018, Az. 8 W 58/18, unter www.dejure.org). Dieser Konkurrenzschutz gilt unbestritten aber nur auf demselben Grundstück und in demselben Gebäude. Bei größeren **Einkaufszentren** kommt es auf den Einzelfall an. Deshalb ist dringend zu empfehlen, einen Konkurrenzschutz ausdrücklich zu vereinbaren und genau zu beschreiben, welche Gebäude bzw. Gebäudeteile erfasst sind.

(mitgeteilt von Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg, www.rechtsanwalt-schinnenburg.de)